

Die Staatsministerin

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR SOZIALES UND VERBRAUCHERSCHUTZ
Albertstraße 10 | 01097 Dresden


Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl
Telefon +49 351 564-5601
Telefax +49 351 564-5791

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
42-0141.51-18/305

Dresden,
 April 2018

Kleine Anfrage der Abgeordneten Hanka Kliese, SPD-Fraktion
Drs.-Nr.: 6/12929
Thema: Gebärdensprach-Elternkurse

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:
„Eltern gehörloser Kinder haben laut einer juristischen Einschätzung für Jugendämter ein Recht auf Bewilligung eines individuellen Gebärdensprach-Elternkurses nach SGB VIII § 27.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Wie viele Anträge wurden hierzu in den letzten fünf Jahren gestellt?

In den letzten fünf Jahren wurden insgesamt neun Anträge (einschließlich dreier Folgeanträge) gestellt.

Frage 2:
Wie viele wurden davon bewilligt und mit welchen Begründungen wurden die anderen abgelehnt?

Einer der Anträge wurde wegen fehlenden erzieherischen Bedarfs abgelehnt. Ein weiterer Antrag wurde abgelehnt, da er für ein volljähriges Familienmitglied gestellt war. Den übrigen Anträgen wurde entsprochen.

Frage 3:
In welchen Jugendamtsbezirken lief und läuft dies?

Anträge wurden gestellt bei den Jugendämtern der Landeshauptstadt Dresden und der Landkreise Meißen, Görlitz, Bautzen, Zwickau, Sächsische Schweiz / Osterzgebirge und Erzgebirgskreis.

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
für Soziales und Verbraucher-
schutz
Albertstraße 10
01097 Dresden

www.sms.sachsen.de



Frage 4:

Wie viele Gerichtsverfahren laufen hierzu aktuell und an welchen Gerichten?

Aktuell läuft hierzu ein Gerichtsverfahren. Es ist beim Verwaltungsgericht Dresden anhängig.

Frage 5:

Welche Rahmenvorgaben fehlen, um eine eindeutige Umsetzung zu erzielen, die nicht abhängig ist vom einzelnen Sachbearbeiter bzw. Jugendamt?

Rahmenvorgaben sind nicht erforderlich. Die Jugendämter setzen § 27 SGB VIII um und bewilligen bei Vorliegen der Voraussetzungen individuelle Gebärdensprach-Elternkurse. Der Vollzug von § 27 SGB VIII durch die Jugendämter ist eine weisungsfreie Pflichtaufgabe.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Klepsch